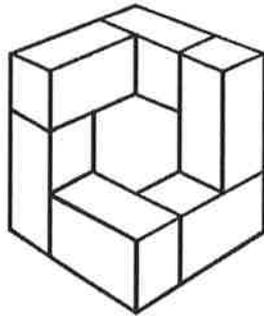


# REGLEMENT

**DES FONDS ZUGUNSTEN DER BERUFSAUSBILDUNG DES  
VERBANDS DER WESTSCHWEIZER HOLZINDUSTRIE**

**FONDS MEC - FRM**



**FRM**

**22. Juni 2012**

# **Reglement des Fonds zugunsten der Berufsausbildung des Verbands der Westschweizer Holzindustrie (FRM)**

**vom 22. Juni 2012**

## **Abschnitt 1 Name und Zweck**

### **Art. 1 Name**

Das vorliegende Reglement trägt den Titel "Fonds MEC-FRM" und bildet die erforderliche Grundlage zur Bildung des Fonds zugunsten der Berufsausbildung des Verbands der Westschweizer Holzindustrie (La Fédération suisse romande des entreprises de menuiserie, ébénisterie et charpenterie (FRM)) gemäss Artikel 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002.

### **Art. 2 Zweck**

Der Zweck des Fonds ist die Förderung der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung aus spezifischen berufsbezogenen Gründen für Schreiner, Tischler und Zimmerleute.

## **Abschnitt 2 Geltungsbereich**

### **Art. 3 Geographischer Geltungsbereich**

Der Fonds gilt in den Kantonen Genf, Neuenburg, Waadt, Freiburg (ausser im Sensebezirk und in den deutschsprachigen Teilen des Seebezirks), im Kanton Jura sowie im Berner Jura und im Kanton Wallis (ausser den deutschsprachigen Gebieten: Goms, Östlich Raron, Westlich Raron, Brig, Visp und Leuk).

### **Art. 4 Betrieblicher Geltungsbereich**

Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die in den Bereichen Schreinerei, Tischlerei und Zimmerhandwerk tätig sind, einschliesslich:

- Herstellung und/oder Einbau von Holzfenstern, Holz/Metall-Fenstern und PVC-Fenstern
- Herstellung, Reparatur und Restaurierung von Möbeln
- Herstellung und/oder Einbau von Küchenmöbeln
- Herstellung und/oder Einbau von Innen- und Ladeneinrichtungen, Saunaanlagen
- Abbund von Bauholz
- Holzbau und Holzrahmenbau

### **Art. 5 Persönlicher Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Der Fonds gilt für das gesamte Betriebspersonal, für Schreiner, Tischler, Zimmerleute, die in Betrieben oder Betriebsteilen beschäftigt sind, unabhängig von ihrer Rechtsform, und die haupt- oder nebenberuflich die in Art. 4 genannten Arbeiten ausführen, einschliesslich Vorarbeiter, Werkmeister und Auszubildende, ungeachtet der Art ihrer Entlohnung.

<sup>2</sup> Der Fonds gilt nicht für Angestellte, die ausschliesslich in den technischen oder kaufmännischen Unternehmensbereichen arbeiten.

## **Art. 6 Gültigkeit für Betriebe und Betriebsteile**

Der Fonds gilt für die Betriebe oder Betriebsteile, die in den geographischen, betrieblichen oder persönlichen Geltungsbereich des Fonds fallen.

## **Abschnitt 3 Leistungen**

### **Art. 7**

<sup>1</sup> In den Bereichen der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung aus berufsbezogenen Gründen für Schreiner, Tischler und Zimmerleute beteiligt sich der Fonds an der Finanzierung folgender Leistungen für die gesamte Westschweiz:

- a) Entwicklung und Betreuung in Form eines umfassenden Systems, das die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die Weiterbildung aus berufsbezogenen Gründen einschliesst. Dieses System umfasst vor allem Analyse, Entwicklung, Pilotprojekte, Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Weitergabe von Know-How und Controlling.
- b) Entwicklung, Prüfung und Aktualisierung der Verordnungen über die berufliche Grundbildung und der Prüfungsordnungen für die höhere Berufsbildung
- c) Entwicklung, Prüfung und Aktualisierung des Schulungsmaterials, das bei der beruflichen Grundausbildung, der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung aus berufsbezogenen Gründen benutzt wird
- d) Entwicklung, Prüfung und Aktualisierung der Westschweizer Prüfungen des Qualifikationsverfahrens der beruflichen Grundbildung (EFZ und EBA)
- e) Organisation von Auswahlverfahren für den beruflichen Nachwuchs in der Westschweiz, der Schweiz und weltweit und/oder Beteiligung daran
- f) Nachwuchsförderung und -werbung in den Bereichen der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung
- g) Organisation der eidgenössischen Berufs- und Höheren Fachprüfungen und/oder Beteiligung an deren Vorbereitung
- h) Übernahme der Organisations-, Verwaltungs- und Überwachungskosten des Verbands der Westschweizer Holzindustrie im Zusammenhang mit Aufgaben im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung aus berufsbezogenen Gründen

<sup>2</sup> Es steht dem Vorstand des FRM frei, anderer Beiträge zu gewähren für Massnahmen, die der Zielsetzung des Fonds entsprechen.

## **Abschnitt 4 Finanzierung**

### **Art. 8 Obligatorische Beiträge**

<sup>1</sup> Die dem Fonds unterstellten Betriebe und Betriebsteile entrichten Beiträge, um es dem Fonds zu ermöglichen, seine Zielsetzung zu erreichen.

### **Art. 9 Berechnungsgrundlage**

Die Grundlage zur Berechnung der Mitgliedsbeiträge besteht aus einem Pauschalbetrag pro Betrieb oder Betriebsteil und einem Abzugbetrag auf die Lohnsumme des Betriebspersonals gemäss Art. 5 Abs. 1, der in Übereinstimmung mit Art. 42 des Westschweizer Gesamtarbeitsvertrags für das Schreinerhandwerk der Kantonalen Berufskommission gemeldet wird.

### **Art. 10 Beiträge**

<sup>1</sup> Die Beiträge sind wie folgt unterteilt:

a) Jahresbeitrag pro Betrieb oder Betriebsteil	CHF	150.00
b) Lohnsummenbeitrag gemäss Art. 9		0.08 %

<sup>2</sup> Einpersonenbetriebe sind ebenfalls beitragspflichtig.

<sup>3</sup> Die Beiträge müssen jährlich entrichtet werden.

<sup>4</sup> Der Beitrag gemäss Abs. 1, Bst. a orientiert sich am Verbraucherpreisindex vom Oktober 2006. Er wird im Zweijahrestakt vom Vorstand des FRM geprüft (vgl. Art. 7 Abs. 2) und falls nötig dem Index angepasst.

### **Art. 11 Befreiung von den Beitragszahlungen**

<sup>1</sup> Die Befreiung von den Beitragszahlungen stützt sich auf Art. 60, Abs. 4 und 6 des BBG mit Verweis auf Art. 68, Abs. 4 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 19. November 2003.

<sup>2</sup> Betriebe, die ganz oder teilweise von den Beitragszahlungen zugunsten des Fonds befreit werden möchten, müssen einen schriftlichen, ordnungsgemäss begründeten Antrag beim Sekretariat des Fonds MEC-FRM stellen.

### **Art. 12 Begrenzung der Einnahmen**

Die Einnahmen aus den Beiträgen dürfen die Gesamtleistungskosten gemäss Art. 7 im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservebildung nicht überschreiten.

## **Abschnitt 5 Organisation, Revision und Aufsicht**

### **Art. 13 Der Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand des Verbands der Westschweizer Holzindustrie ist für die strategische Verwaltung des Fonds zuständig.

<sup>2</sup> Der Vorstand des FRM hat die folgenden Aufgaben:

- a) Bildung des Sekretariats des Fonds
- b) Erlass der Ausführungsordnung

- c) Zuteilung der Mittel entsprechend des Leistungskatalogs und Festlegung des für die Reservebildung vorgesehenen Anteils
- d) Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit Beschwerdeverfahren nach Beschlüssen des Sekretariats

<sup>3</sup> Er genehmigt das Budget vor Beginn des Geschäftsjahres und überwacht die Arbeiten des Sekretariats des Fonds.

#### **Art. 14 Sekretariat**

<sup>1</sup> Das Sekretariat ist das Führungsorgan des Fonds, ihm obliegt die operationelle Verwaltung. Es entscheidet über folgende Aspekte:

- a) Beitragspflicht der Betriebe an den Fonds
- b) Festlegung der zu entrichtenden Beiträge für Betriebe, die nicht fristgerecht bezahlen
- c) Beitragsbefreiung im Falle einer Überlappung mit Beitragszahlungen in einen anderen Berufsausbildungs-Fonds im Einvernehmen mit dem Vorstand des jeweiligen Fonds

<sup>2</sup> Es ist für den Eingang der Beiträge und für die Auszahlung der Leistungen gemäss Art. 7 sowie für die Verwaltung und die Buchhaltung verantwortlich.

#### **Art. 15 Rechnungsstellung, Revision und Buchführung**

<sup>1</sup> Das Sekretariat verwaltet den Fonds über ein getrenntes Konto mittels einer unabhängigen Vermögensbuchhaltung für den FRM, einer Gewinn- und Verlustrechnung, einer Bilanz und einer eigenen Kostenverrechnungsstelle.

<sup>2</sup> Die Buchführung des Fonds unterliegt der Prüfung einer offiziellen Revisionsstelle nach Art. 727 ff des Obligationenrechts im Rahmen der jährlichen Revision der Buchführung des Verbands der Westschweizer Holzindustrie.

<sup>3</sup> Die Rechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 16 Beaufsichtigung eines verbindlichen Fonds zugunsten der Berufsausbildung**

<sup>1</sup> Wenn ein Fonds zugunsten der Berufsausbildung für verbindlich erklärt wird, übernimmt das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation seine Beaufsichtigung entsprechend Art. 60, Abs. 7 BBG.

<sup>2</sup> Die Buchhaltung des Fonds und der Revisionsbericht müssen dem SBFI zur Information übermittelt werden.

### **Abschnitt 6 Genehmigung, Allgemeinverbindlicherklärung und Auflösung**

#### **Art. 17 Genehmigung**

Nach dem Beschluss der Delegiertenversammlung des FRM vom 28. April 2006 über die Gründung eines Fonds zugunsten der Berufsausbildung genehmigte der Vorstand des FRM am 23. August 2006 das vorliegende Reglement in Übereinstimmung mit Artikel 24 seiner Satzung.

Eine Änderung des Reglements wurde vom Vorstand des FRM am 22. Juni 2012 angenommen.

**Art. 18      Allgemeinverbindlichkeitserklärung**

Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung stützt sich auf den Beschluss des Bundesrats.

**Art. 19      Auflösung**

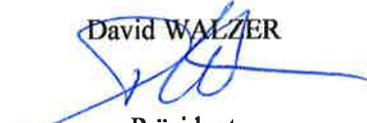
<sup>1</sup> Falls der Fonds seine Zielsetzung nicht erreichen kann oder seine juristische Grundlage hinfällig wird, löst der Vorstand des FRM den Fonds auf.

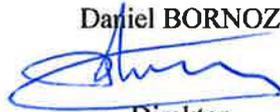
<sup>2</sup> Wenn der Fonds für verbindlich erklärt wurde, ist zu seiner Auflösung das Einverständnis des SBFI einzuholen.

<sup>3</sup> Der Restbetrag des Fonds muss für ähnliche Zwecke eingesetzt werden.

**Verband der Westschweizer Holzindustrie**

Mont-sur-Lausanne, den 22. Juni 2012

David WALZER  
  
Präsident

Daniel BORNOZ  
  
Direktor